

# RS Vfgh 1997/11/27 G360/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1997

## Index

64 Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

64/05 Sonstiges

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

RDG §54

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des Dienstrechts betreffend die Dienstbeschreibung eines Richters aufgrund der Möglichkeit des Antragstellers zur Darlegung seiner Bedenken in dem der Gesamtbeurteilung vorangegangenen gerichtlichen Verfahren

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §54 RDG.

Im vorliegenden Fall ist die angefochtene Vorschrift (§54 RDG) durch eine gerichtliche Entscheidung (Beschluß des Personalsenates des Oberlandesgerichtes Graz) für den Antragsteller wirksam geworden. Da dieser gerichtlichen Entscheidung vorangegangene Verfahren bot dem Antragsteller die Möglichkeit, sämtliche gegen die angefochtene Gesetzesbestimmung sprechenden Bedenken darzulegen und auf die Stellung eines Gesetzesprüfungsantrages an den Verfassungsgerichtshof durch das Gericht hinzuwirken (vgl. auch VfSlg. 13.215/1992).

Aus dem Umstand, daß im gegenständlichen Fall die vorgebrachten Bedenken des Antragstellers vom Gericht nicht geteilt wurden, kann nicht abgeleitet werden, daß nun die Legitimation zur Stellung eines (Individual-) Antrages nach Art140 Abs1 B-VG gegeben ist.

## Entscheidungstexte

- G 360/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.11.1997 G 360/97

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Dienstrecht, Richter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:G360.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10028873\_97G00360\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)